

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 21.12.2016 I 23-1.21.8-3/13

# Zulassungsnummer:

Z-21.8-2076

# Antragsteller:

PEIKKO GROUP CORPORATION Voimakatu 3 15101 Lahti FINNLAND

# Zulassungsgegenstand:

Peikko PCs Konsole

# Geltungsdauer

vom: 21. Dezember 2016 bis: 21. Dezember 2021

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 14 Anlagen.





Seite 2 von 7 | 21. Dezember 2016

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 7 | 21. Dezember 2016

# II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

# 1.1 Zulassungsgegenstand

Die Peikko PCs Konsole (im weiteren Konsole genannt) besteht aus einer oder zwei Stahlplatten mit jeweils vier gekröpften Stäben mit Kopf und zwei Kopfbolzen oder zwei Verbindungsstäben aus Betonstabstahl (Einbauteil) und einer Konsolplatte, einer Unterlegplatte, zwei Sechskantschrauben und zwei Scheiben. Die Stahlplatte des Einbauteils und die Konsolplatte sind gezahnt. Die Verankerung erfolgt durch mechanischen Formschluß zwischen den Zähnen der Stahlplatte und der Konsolplatte und mechanischen Formschluß zwischen Beton und Einbauteil.

Auf der Anlage 1 ist die Konsole im eingebauten Zustand in den zwei Varianten dargestellt.

# 1.2 Anwendungsbereich

Der Konsole darf nur zum Anschluss von Stahlbeton-Fertigteilbalken mit den zugehörigen Balkenenschuhen und von Stahl- bzw. Stahlverbundbalken mit zur Konsolplatte passender Kopfplatte in Stützen und Wänden verwendet werden.

Die Verankerung darf unter statischer und quasi-statischer Belastung in bewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklassen von mindestens C35/45 gemäß DIN EN 206-1:2001-7 verwendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich der Verankerungen gestellt werden. Die Ankerbolzen dürfen im gerissenen und ungerissenen Beton verankert werden.

Die Konsole darf nur unter den Bedingungen trockener Innenräume verwendet werden.

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

# 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Abmessungen der Konsole müssen den Werten der Anlage 3, Tabelle 2 entsprechen.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen der Ankerbolzen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

Für die Bestandteile der Konsole sind Werkstoffe gemäß Anlage 2, Tabelle 1 zu verwenden.

Die Konsole besteht aus einem nichtbrennbaren Baustoff der Klasse A gemäß DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.

# 2.2 Verpackung, Lagerung und Kennzeichnung

# 2.2.1 Verpackung und Lagerung

Die Konsole darf nur als Befestigungseinheit verpackt und geliefert werden.

# 2.2.2 Kennzeichnung

Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein der Konsole muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich sind das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung der Konsole inkl. Größe und Variante anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Konsole wird mit der der Größe und ggf. dem Typ der Konsole bezeichnet, z.B. PCs 5-2.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-21.8-2076 Seite 4 von 7 | 21. Dezember 2016

Jeder Konsole ist das Werkzeichen gemäß Anlage 4 einzuprägen. Die Größe ist durch Farbe der Konsolplatte, Unterlegplatte, der Schrauben und Unterlegscheiben gemäß Anlage 4 zu markieren.

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis

# 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Konsole mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Konsole nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Konsolen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Pr
  üfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Seite 5 von 7 | 21. Dezember 2016

# 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Konsole durchzuführen und es sind Stichproben zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Entwurf

# 3.1.1 Allgemeines

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen, die die Lage der Verankerungen enthält.

Die Konsole darf während der Montage und im Endzustand keine Torsion erhalten. Dies kann durch einen ausreichenden Spalt zwischen Konsolplatte und Kopfplatte des Balkens gemäß Anlage 10 erreicht werden.

Die maximale Ausmitte e gemäß Anlage 10 darf nicht überschritten werden.

Für Entwurf, bauliche Durchbildung, Ermittlung der Schnittgrößen und Bemessung gilt die für Entwurf und Bemessung zugrunde liegende Norm des gesamten Tragwerks, DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Mindestabstände der Konsolen untereinander sind gemäß Anlage 5 einzuhalten.

Der anzuschließende Balken bzw. Träger ist mit einer Kopfplatte aus Stahl zu erstellen, die das Negativstück zur Konsolplatte darstellt und ein Hintergreifen durch die Unterlegplatte ermöglicht.

Der anzuschließende Balken bzw. Träger inkl. der Kopfplatte aus Stahl sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

# 3.1.2 Minimale Stützen- und Wandabmessungen

Die minimalen Abmessungen von Rechteckstützen  $h_{min}$  und  $b_{min}$  sowie von Rundstützen  $d_{min}$  sind in der Anlage 5, Tabelle 5 in Abhängigkeit von der Größe und dem Typ der Konsole angegeben. Die minimalen Abmessungen von Wänden  $b_{min}$  und der Mindestrandabstand  $c_{min}$  sind in der Anlage 5, Tabelle 6 in Abhängigkeit von der Größe und dem Typ der Konsole angegeben.

# 3.1.3 Zulagebewehrung und Mindestbewehrung

In Abhängigkeit vom Bauteil, dessen Geometrie, des Konsolentyps und der Konsolgröße ist eine Zulagebewehrung gemäß Anlagen 6 bis 9 anzuordnen. Die Zulagebewehrung ist zusätzlich zur statisch erforderlichen Bewehrung gemäß DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA einzulegen.

Eine Mindestbewehrung ist gemäß Anlage 5 anzuordnen.



#### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-21.8-2076

Seite 6 von 7 | 21. Dezember 2016

# 3.2 Bemessung

# 3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Konsole wird gemäß Abschnitt 3.2.2 erbracht. Die zugehörigen Bemessungswiderstände sind in der Anlage 10 angegeben.

Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Krafteinleitung in den Beton ist erbracht. Der Nachweis der Konsolplatte, der Unterlegplatte und der Schrauben ist erbracht.

Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.

Beanspruchungen, die in der Verankerung oder im angeschlossenen Bauteil aus behinderter Formänderung (z. B. bei Temperaturwechseln) entstehen können, sind zu berücksichtigen.

#### 3.2.2 Nachweis

Für die Konsole sind die Nachweise (1) bis (3) in Abhängigkeit von der Größe der Konsole zu führen:

 $V_{Ed} \le V_{Rd}$  (1)

 $N_{Ed} \le N_{Rd}$  (2)

 $e \le e_{max}$  (3)

mit

 $V_{Ed}$  ( $N_{Ed}$ ) = [kN] Bemessungswert der vertikalen (horizontalen) Auflagerkraft

V<sub>Rd</sub> (N<sub>Rd</sub>) = [kN] Bemessungswiderstand unter Querlast (Zuglast) gemäß Anlage 10

e = [mm] vorhandene Ausmitte der Auflagerkraft gemäß Anlage 10

e<sub>max</sub> = [mm] maximale Ausmitte der Auflagerkraft gemäß Anlage 10, Tabelle 8

# 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Einbau der Verankerungen

Die Verankerungen sind entsprechend den anzufertigenden Konstruktionszeichnungen einzubauen. Die Konstruktionszeichnungen müssen die genaue Lage und die Ausführungsangaben (Lage, Größe und Typ der Konsole sowie ggf. Länge der Verbindnungsstäbe) der Verankerungen enthalten. Die Verankerungen sind so auf der Schalung zu fixieren, dass sie sich beim Verlegen der Bewehrung sowie beim Einbringen und Verdichten des Betons nicht verschieben.

Die Montage ist gemäß den Montagehinweisen gemäß Anlagen 11 bis 14 vorzunehmen.

Beim Betonieren ist darauf zu achten, dass unter den Köpfen der Kopfbolzen und der gekröpften Stäbe sowie im gesamten Bereich der Bodenplatte der Beton besonders gut verdichtet wird.

Die Konsolplatte ist so zu montieren. dass der Überstand  $\Delta$  gemäß Anlage 10, Tabelle 9 eingehalten ist.

Das minimale Installationsmoment  $T_{inst, min}$  gemäß Anlage 14, Tabelle 10 darf nicht unterschritten werden. Das maximale Installationsmoment  $T_{inst, max}$  gemäß Anlage 14, Tabelle 10 darf nicht überschritten werden.

#### 4.2 Kontrolle der Ausführung

Bei dem Einbau der Verankerungen muss der mit der Verankerung von Ankerbolzen betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen. Insbesondere muss er die Ausführung und Lage der Verankerungen sowie einer eventuellen Rückhängebewehrung kontrollieren.



Seite 7 von 7 | 21. Dezember 2016

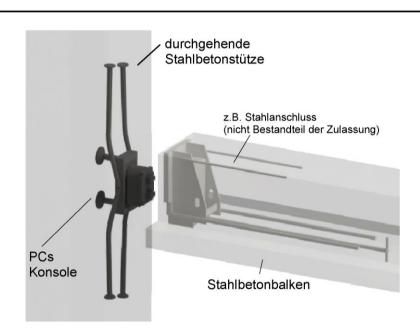
Die Aufzeichnungen hierüber müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

# 4.3 Montage des Balkens bzw. Trägers

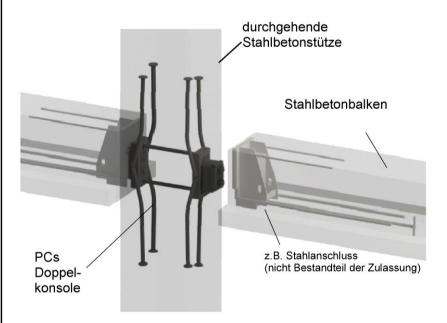
Die Montage des Balkens bzw. Trägers auf der Konsole ist entsprechend der Montageanleitung der Firma Peikko vorzunehmen. Die Konsole darf während der Montage keine Torsion erhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Konsolplatte und das Kopfblech des Trägers formschlüssig aufeinander liegen.

Andreas Kummerow Referatsleiter Beglaubigt





a) PCs Konsole (z.B. PCs 3)



PCs Doppelkonsole (z.B. PCs 3-2)

Peikko PCs Konsole	Anlage 1
Einbauzustand	



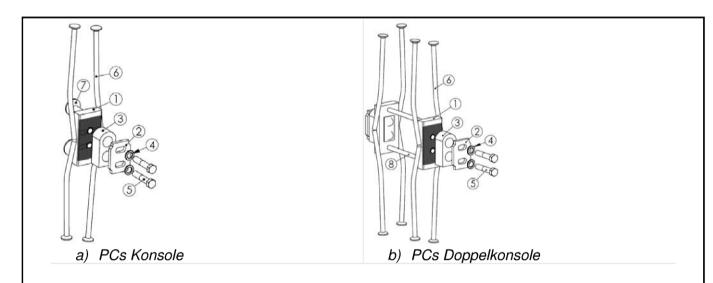
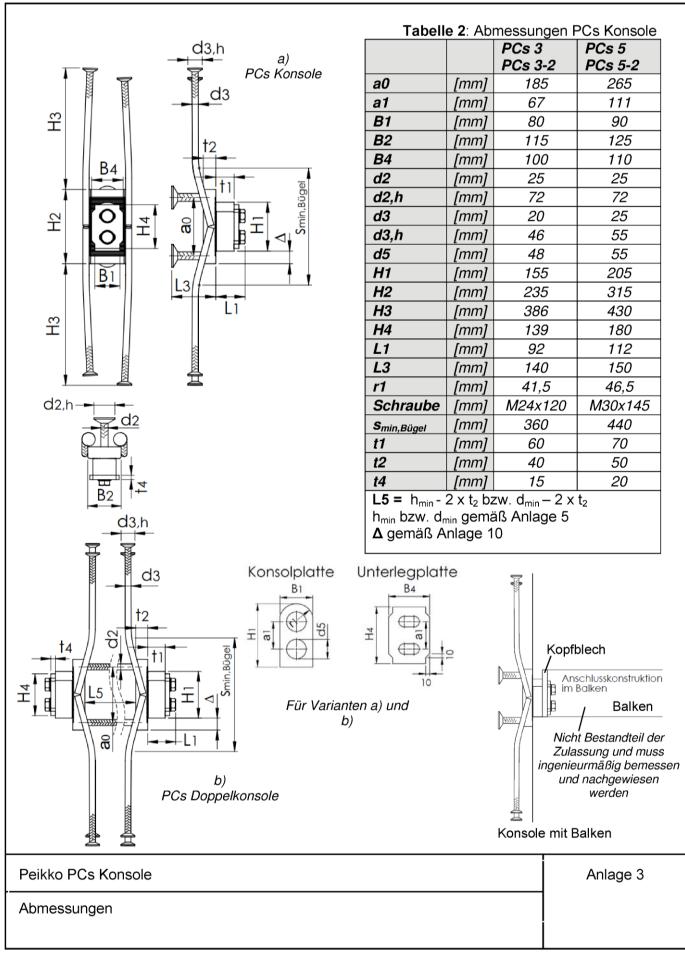


Tabelle 1: Bauteile

Nr.	Bauteile	Werkstoff	Mechanische Eigenschaften
1	Bodenplatte	S355J2+N, S355J0	
2	Unterlegplatte	DIN EN 10025-2:	DIN EN 10025-2
3	Konsolplatte	2005-04	
4	Unterlegscheibe	Klasse 300 HV	DIN EN ISO 14399-6
5	Schraube	Klasse 10.9	DIN EN ISO 4014
6	Gekröpfter Stab	B500B	f > 500 N/m 2
	mit Kopf	D300D	t <sub>yk</sub> ≥ 500 N/mm <sup>-</sup>
7	Kopfbolzen	DIN EN 10080	$f_{yk} \ge 500 \text{ N/mm}^2$ $f_{uk} \ge 550 \text{ N/mm}^2$
8	Verbindungsstab		

Peikko PCs Konsole	Anlage 2
Konsolentyp, Bauteile, Werkstoffe	





Kennzeichnung der PCs Konsole erfolgt durch den Produktnamen und Bezeichnung sowie der Farbmarkierung.

Tabelle 3: Farbmarkierung PCs Konsole

	PCs 3	PCs 5
Farbmarkierung		
	Grau	Gelb





Beispiel der Farbmarkierung PCs Konsole

Tabelle 4: Kennzeichnung PCs Konsole:

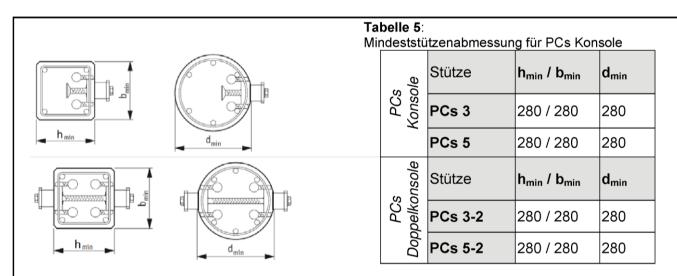
Produktinformation	Beispiel
Herstellerkennzeichnung	peikko
Produktname	z.B. PCs 3

Peikko PCs Konsole

Kennzeichnung

Anlage 4





# **Tabelle 6**: Mindestwandabmessung für PCs Konsole

in the section of the			
Konsole	Wand	b <sub>min</sub>	C <sub>min</sub>
s Koi	PCs 3	280	140
PCs	PCs 5	280	140
PCs nsole	Wand	b <sub>min</sub>	C <sub>min</sub>
P(	Wand PCs 3-2	<b>b</b> <sub>min</sub> 280	<b>c</b> <sub>min</sub>

# Mindestbewehrung

#### Stützen:

PCs3 Längsbewehrung: 4 Ø 16mm, I ≥ 2m (zentriert auf Einbauteil), Bügelbewehrung: Ø 10 /15cm PCs5 Längsbewehrung: Ø 20mm, I ≥ 2m (zentriert auf Einbauteil), Bügelbewehrung: Ø 10 /15cm

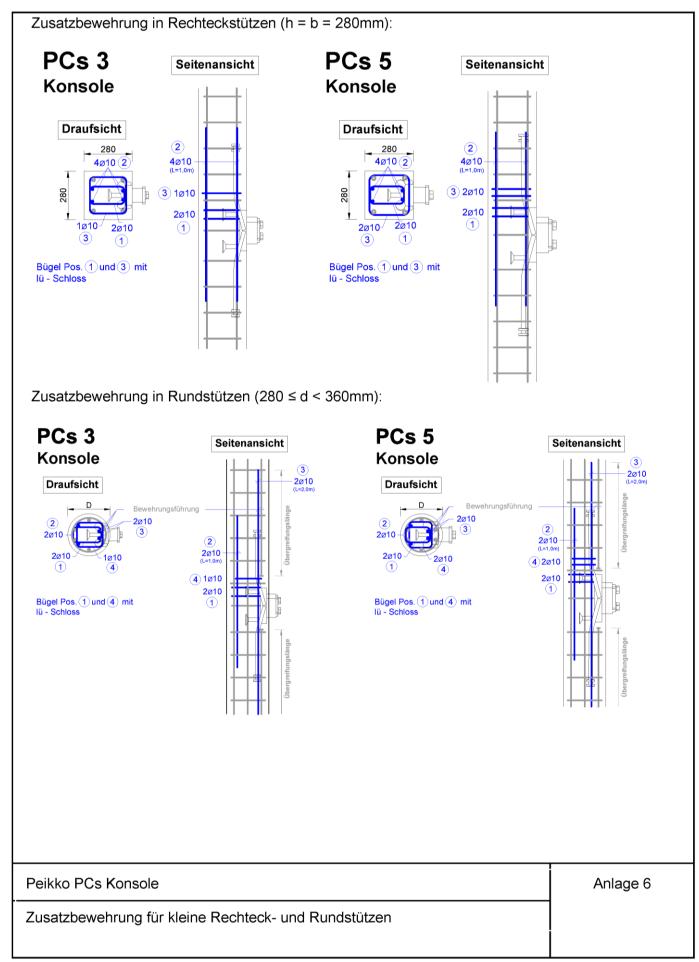
<u>Wände</u>: Analog zu Stützen, Längsbewehrung symmetrisch zum Einbauteil neben gekröpften Stab mit Kopf, Steckbügel anstelle von Bügeln.

# Abstand zweier Konsolen (s<sub>min</sub>)

Min. Achsabstand zweier Konsolen übereinander für PCs3 ≥ 1100mm und für PCs5 ≥ 1200mm zur Vermeidung einer Reduktion der Bemessungswiderstände durch gegenseitige Beeinflussung.

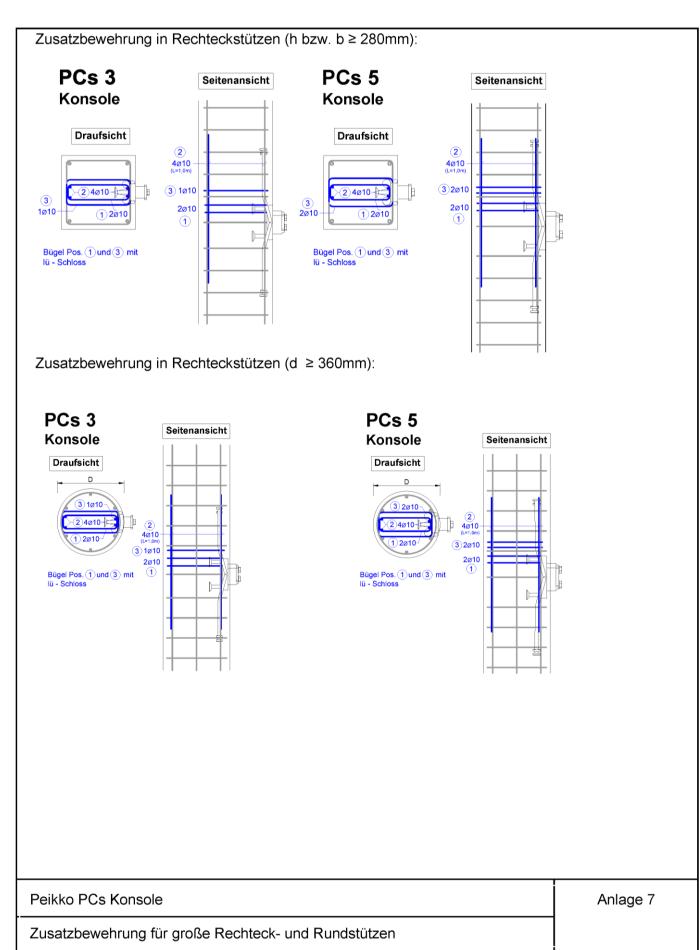
Peikko PCs Konsole	Anlage 5
Mindestbauteilabmessung und Mindestbewehrung	





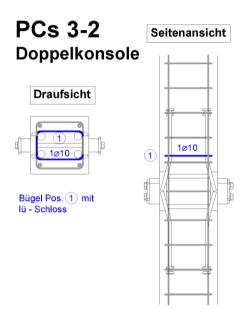
Z78683.16

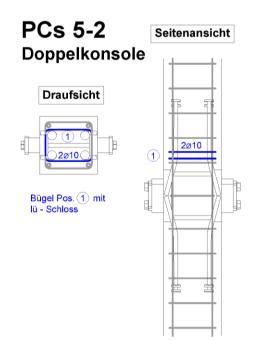




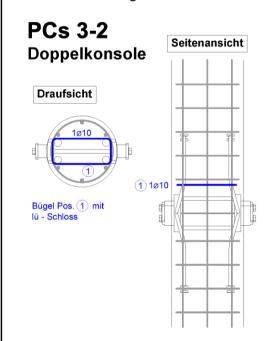


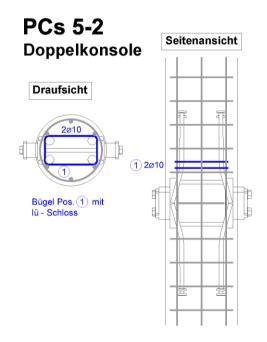






Zusatzbewehrung in Rundstützen



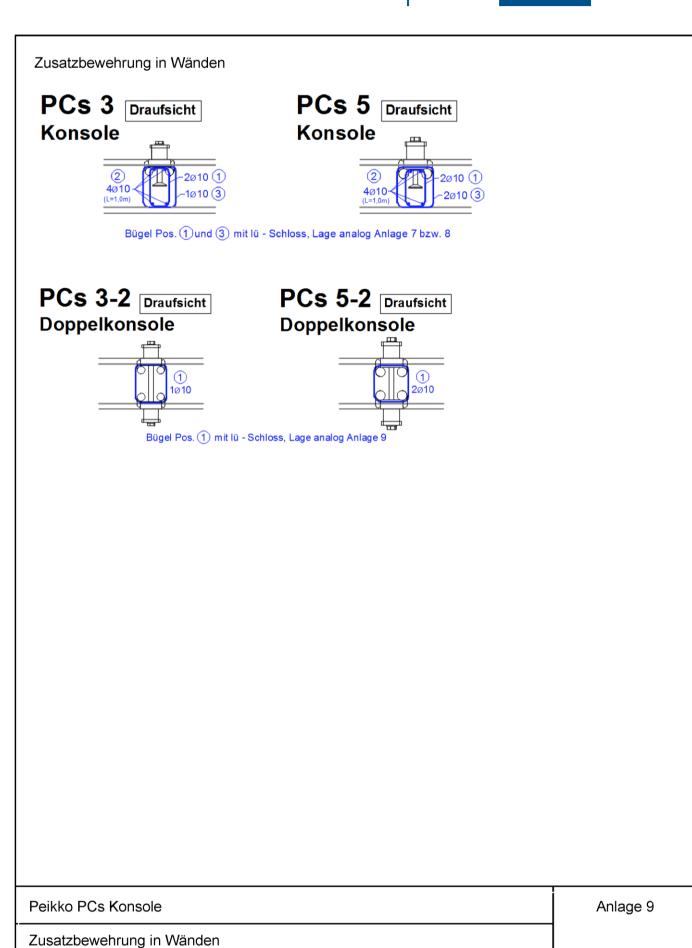


Peikko PCs Konsole Anlage 8

Zusatzbewehrung in Rechteck- und Rundstützen für Doppelkonsolen

Z78683.16

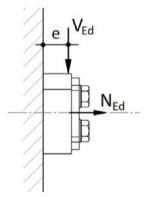




Z78683.16



Tabelle 7: Bemessungswiderstände für PCs Konsolen und Doppelkonsolen



Bemessungswiderstände			PCs 3 PCs 3-2	PCs 5 PCs 5-2
unter Querlast	$V_{Rd}$	kN	333	456
unter Zuglast	N <sub>Rd</sub>	kN	67	91

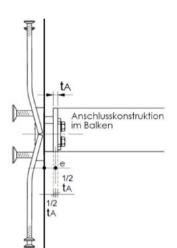


Tabelle 8: Max. Ausmitte für PCs Konsolen

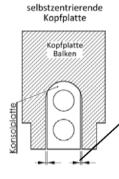
		<b>e</b> max
PCs 3	[mm]	48
PCs 5	[mm]	56

Tabelle 9: Min. und max. Δ

		∆ min	∆ max
PCs 3	[mm]	28	52
PCs 5	[mm]	43	67

∆ gemäß Anlage 3

Torsionsbeanspruchung der Konsole ausschließen!



# z. B. durch konstruktive Maßnahme:

Spaltmaß entsprechend wählen, dass ein Anliegen der Kopfplatte an der Konsolplatte bei größter Verdrehung des Balkens nicht möglich ist.

Peikko PCs Konsole	Anlage 10
Bemessungswiderstände und zugehörige max. Ausmitte e	



1. PCs Konsole mittels Schrauben an Schalung befestigen.

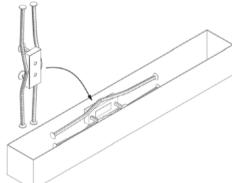


Bild 1: Befestigung

2. Zulagebewehrung gemäß Anlage 6-10 im Bewehrungskorb der Stütze bzw. Wand einflechten. Mindestbewehrung einhalten.

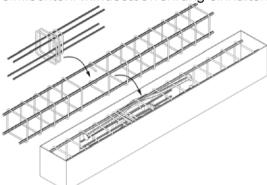


Bild 2: Zulagebewehrung

3. Stütze bzw. Wand betonieren, verdichten und aushärten lassen.

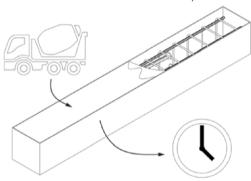


Bild 3: Betonage

Peikko PCs Konsole	Anlage 11
Montagehinweise	



4. Ausschalen Stütze bzw. Wand.

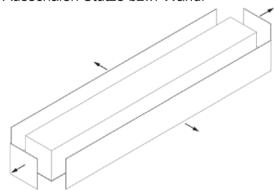


Bild 4: Ausschalen

5. Blech zum Schutz der Zähne entfernen.

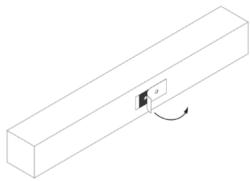


Bild 5: Schutzentfernung

6. Zähne mit Drahtbürste reinigen. Sichtkontrolle der Zähne und des Innengewindes.

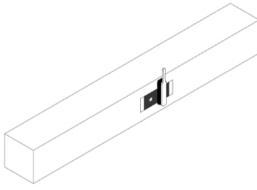


Bild 6: Reinigung

Peikko PCs Konsole	Anlage 12
Montagehinweise	



7. Konsolplatte, Unterlegplatte mit Schrauben und Unterlegscheiben an Bodenplatte befestigen.

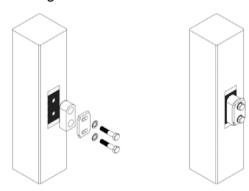


Bild 7: Befestigung

8. Mittiger Einbau kontrollieren. Höhe kontrollieren gemäß Bild 8. Ineinandergreifen der Zähne überprüfen gemäß Bild 9.

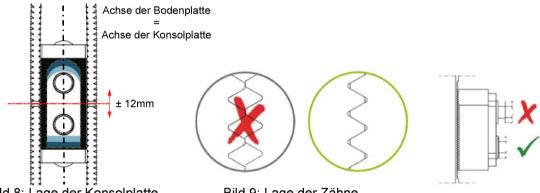
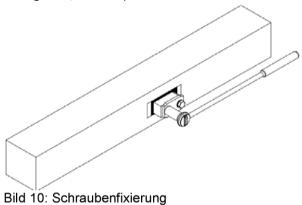


Bild 9: Lage der Zähne Bild 8: Lage der Konsolplatte

9. Schrauben mind. mit T<sub>inst,min</sub> anziehen. T<sub>inst,max</sub> darf nicht überschritten werden (T<sub>inst</sub> gemäß Anlage 15, Tab.11).



Peikko PCs Konsole	Anlage 13
Montagehinweise	



Tabelle 10: Drehmomente für PCs Konsolen

	Schraube	T <sub>inst, min</sub> [Nm]	T <sub>inst, max</sub> [Nm]
PCs 3	M24	130	350
PCs 5	M30	220	550

10. Anschlussträger mit spez. Adapter zur PCs Konsole auflegen. Ausmitte e gem. Bild auf Anlage 10 darf  $e_{max}$  gem. Tab. 12 nicht überschreiten.

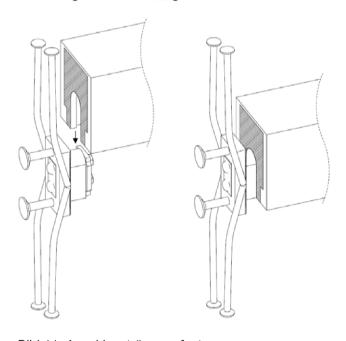


Bild 11: Anschlussträger aufsetzen

Peikko PCs Konsole	Anlage 14
Montagehinweise	